

(2) Der Kauf von Sachgeschenken für die kulturelle und soziale Betreuung der Werktätigen aus betrieblichen Fonds gilt nicht als Bezug von industriellen Konsumgütern im Sinne dieser Anordnung.

(3) Volkseigene Kommunale Wohnungsverwaltungen, Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und andere gesellschaftliche Bedarfsträger, die Rechtsträger oder Verwalter von Wohngebäuden sind, können Material, das von Bürgern gekauft wurde und zur Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit des Wohnraumes (Instandsetzung und Ersatzbedarf) unbedingt erforderlich ist sowie aus den planmäßigen Fonds zum betreffenden Zeitpunkt nicht bereitgestellt werden kann, finanzieren.

(4) Der Kauf gebrauchter sowie nicht gebrauchter, aber wertgeminderter industrieller Konsumgüter zu herabgesetzten Preisen durch gesellschaftliche Bedarfsträger von Betrieben des Gebrauchtwarenhandels ist, mit Ausnahme von technischen Konsumgütern ausländischer Produktion, PKW, Computern und Zubehör, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften¹ im Rahmen der Ausstattungsnormen und der geplanten finanziellen Mittel zulässig. Über diese Käufe ist durch die gesellschaftlichen Bedarfsträger ein exakter Nachweis unter Angabe der Bezugsquellen zu führen.

§ 6

Der Kaufpreis industrieller Konsumgüter durch gesellschaftliche Bedarfsträger wird gemäß den dafür erlassenen Rechtsvorschriften bestimmt.^{1 2}

§ 7

(1) Käufe industrieller Konsumgüter aus den für gesellschaftliche Bedarfsträger festgelegten Bilanzanteilen oder aus dem Warenfonds zur Versorgung der Bevölkerung gemäß § 5 zur Ausgestaltung oder Ausstattung von betrieblichen Räumen und Einrichtungen sind nur im Rahmen der festgelegten Ausstattungsnormen zulässig.

(2) Für die Ausstattung von Büro- und Verwaltungsräumen sowie betrieblichen Einrichtungen dürfen von gesellschaftlichen Bedarfsträgern nur serienmäßig aus standardisierten Bauteilen hergestellte Möbel gekauft werden. Sonder- und Einzelanfertigungen von Möbeln und Polsterwaren für betriebliche Zwecke sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Sonder- bzw. Einzelanfertigungen zur Realisierung in den Plan eingeordneter denkmalpflegerischer Aufgaben.

(3) Die Sonder- bzw. Einzelanfertigung von Möbeln und Polsterwaren für Messen und andere internationale Veranstaltungen ist zulässig, wenn damit vertragliche Verpflichtungen des gesellschaftlichen Bedarfsträgers gegenüber ausländischen Partnern erfüllt werden. Über diese Sonderanfertigungen ist ein exakter Nachweis zu führen.

(4) Die Hersteller sind nicht berechtigt, Aufträge von gesellschaftlichen Bedarfsträgern zur Sonder- bzw. Einzelanfertigung von Möbeln und Polsterwaren für die Ausstattung von betrieblichen Räumen und Einrichtungen entgegenzunehmen, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

(1) Kombinate und Betriebe, Konsumgenossenschaften sowie wirtschaftsleitende Organe haben die Ausgaben für den Bezug von industriellen Konsumgütern gemäß Anlage zu dieser Anordnung, unabhängig von den eingesetzten Finanzierungsquellen, auf dem Konto 107 — gesondert nach Ver-

wendungszwecken — zu erfassen und wertmäßig je Artikel nachzuweisen.

(2) Genossenschaften (außer Konsumgenossenschaften), kooperative Einrichtungen und sonstige Betriebe, die zum Geltungsbereich der Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 60) gehören, sowie sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft und ihre kooperativen Einrichtungen haben die Ausgaben für den Bezug von industriellen Konsumgütern gemäß Anlage zu dieser Anordnung auf dem Konto 107 zu erfassen und wertmäßig je Artikel nachzuweisen.

(3) Staatliche Organe und haushaltgeplante staatliche Einrichtungen haben die Ausgaben für den Bezug von industriellen Konsumgütern gemäß Anlage zu dieser Anordnung zu erfassen und entsprechend ihrem Verwendungszweck nachzuweisen.

(4) In dem Nachweis der Ausgaben für den Bezug von industriellen Konsumgütern gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind Ausgaben für solche Waren, die in den Produktionsverbrauch für die Erzeugnisse und Leistungen eingehen, nicht zu erfassen.

§ 9

(1) Die Hauptbuchhalter und die Leiter für Haushaltwirtschaft bzw. Haushaltbearbeiter haben eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der Festlegungen dieser Anordnung auszuüben. Sie haben Zahlungen für den unberechtigten Bezug von industriellen Konsumgütern nicht zuzulassen.

(2) Die Staatliche Finanzrevision, die Bilanzinspektion, das Revisionsorgan der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilungen Finanzen, haben die Durchsetzung dieser Anordnung zu kontrollieren. Wird festgestellt, daß gesellschaftliche Bedarfsträger entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung industrielle Konsumgüter gekauft haben, sind sie mit einer Abführung an den zentralen Haushalt in Höhe bis zum Fünffachen des für den Kauf verausgabten Betrages zu beauftragen. Sie können darüber hinaus die Geltendmachung der disziplinarischen oder materiellen Verantwortlichkeit gemäß Arbeitsgesetzbuch bzw. LPG-rechtlichen Bestimmungen oder vom Ordnungsstrafbefugten die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens verlangen.

(3) Werden industrielle Konsumgüter vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung an gesellschaftliche Bedarfsträger verkauft, ist der Lieferbetrieb mit einer Abführung an den zentralen Haushalt in Höhe des für den Verkauf vereinnahmten Betrages zu beauftragen. Dies gilt auch für Sonder- und Einzelanfertigungen, die entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchgeführt werden.

(4) Die Beauftragung gemäß den Absätzen 2 und 3 hat durch den Leiter der Inspektion der Staatlichen Finanzrevision bzw. den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erfolgen.

— § 10

(1) Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe und Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie Konsumgenossenschaften haben die beauftragten Abführungen an den zentralen Haushalt aus dem nach Abzug der Nettogewinnabführung an den Staat verbleibenden Nettogewinn vorzunehmen. Soweit Verluststützungen geplant sind, dürfen diese in Höhe des abzuführenden Betrages nicht in Anspruch genommen werden.

(2) Bei staatlichen Organen und Einrichtungen sind in Höhe des Betrages gemäß § 9 die Ausgabemittel zu sperren und an den zentralen Haushalt abzuführen.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten gesellschaftlichen Bedarfsträgern wird die Abführung an den zentralen Haushalt gemäß § 9 nicht als Betriebsausgabe bzw. Kosten steuerlich anerkannt. Bei Genossenschaften der Landwirtschaft sowie ihren kooperativen Einrichtungen wird diese

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. Oktober 1986 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter (GBl. I Nr. 34 S. 433).

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 27. September 1982 über die Inkraftsetzung der Preisverfügung Nr. 1/82 zur Anwendung einheitlicher Preise bei der Lieferung und dem Bezug von Konsumgütern durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. I Nr. 35 S. 606). Für private Handwerker, Gewerbetreibende und selbständig Tätige gelten die für sie zutreffenden Preisvorschriften.